

Teilnahmebedingungen für den Malwettbewerb der Freiwilligen Feuerwehr Haupersweiler.

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme am Malwettbewerb 2024 („St.Martin Plakat“). Der Malwettbewerb wird veranstaltet von der Freiwilligen Feuerwehr Haupersweiler.

Teilnahme am Malwettbewerb

1. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos. Die Teilnahme sowie die Gewinnchancen sind unabhängig von der Inanspruchnahme von Angeboten des Veranstalters.

2. Teilnahmeberechtigt ist jede natürliche Person zwischen fünf (5) und vierzehn (14) Jahren mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Ort Haupersweiler.

3. Die Teilnahme am Malwettbewerb erfolgt durch die Übermittlung des Bildes, Einwurf Briefkasten.

4. Für die Teilnahme benötigen wir für eine etwaige Gewinnmitteilung zum einen Name, Alter und Anschrift des Teilnehmers und zum anderen die Zustimmung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers zu seiner Teilnahme nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen. Jeder Übermittlung, Abgabe eines Bildes ist deshalb eine entsprechende Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Diese liegt den Teilnahmebedingungen bei..

5. Die Bilder für den Malwettbewerb können vom 10.10.2024 bis zum -24.10.2024 („Laufzeit“) eingereicht werden. Teilnahmeschluss ist damit der 24.10.2024.

6. Jeder Teilnehmer kann nur im eigenen Namen und nur mit einem Bild am Malwettbewerb teilnehmen.

7. Bilder, die außerhalb der Laufzeit eingesandt werden oder die ohne die erforderliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingehen oder die auf eine andere Art nicht den Anforderungen dieser Teilnahmebedingungen genügen, können nicht berücksichtigt werden.

8. Gewinne, Gewinnermittlung

Da wir davon ausgehen, dass uns ausschließlich tolle Bilder erreichen, entscheidet das Glück. Nach Ablauf der Laufzeit des Malwettbewerb 2024, wird das „Siegerbild“ von unseren Mitgliedern der aktiven Feuerwehr am 25.10.2024 ausgelost.

Das Siegerbild wird das Plakatmotiv unseres St.Martin-Plakates.

Ebenso erhält der Gewinner einen tollen Preis, welcher am St.Martin-Abend (08.11.2024) ausgehändigt wird.

(Bei Nichtanwesendheit wird der Preis seinen Weg zum Sieger finden)

- a. Der Anspruch auf einen Gewinn ist nicht übertragbar.
- b. Der Gegenwert eines Gewinns wird nicht in bar ausgezahlt.

Rechte an den Bildern

1. Jeder Teilnehmer an dem Malwettbewerb räumt dem Veranstalter an seinem übermittelten Bild alle nicht-exklusiven, weiterübertragbaren und unterlizenzierbaren (urheberrechtlichen und gewerblichen) Rechte ohne inhaltliche und räumliche Beschränkung für die Dauer der jeweils anwendbaren Schutzfrist ein, das Bild zum Zwecke der Durchführung und der Bewerbung des Malwettbewerbs vollumfänglich und weltweit zu nutzen. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst unter anderem das Recht, das Bild im Internet zu nutzen, es insbesondere zu bearbeiten und es auf eigenen Webpräsenzen hochzuladen und es dort – auch unter Nennung des jeweiligen Teilnehmers als Urheber – öffentlich zugänglich zu machen.
2. Sofern Bilder im Rahmen einer Malaktion im Original abgegeben werden, überträgt der jeweilige Teilnehmer auch das Eigentum an den jeweiligen Unterlagen. abgegebene bzw. übermittelte Bilder werden den Teilnehmern nicht zurückgesandt.
3. Der Teilnehmer versichert, über alle Rechte an seinem Entwurf zu verfügen und zur Verschaffung von Rechten im Umfang dieser Teilnahmebedingungen, berechtigt zu sein sowie dass das Bild und diese Rechte frei von Rechten Dritter sind.
(keine Malvorlagen benutzen)

Haftung

1. Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen der vorherstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.